

## **Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Wasserversorgungsleitungen des Zweckverbandes**

Wer an Wasserleitungsanlagen des Zweckverbandes Schäden verursacht, macht sich nach § 316 b StGB strafbar und ist dem Zweckverband gegenüber nach § 823 BGB zum Schadenersatz verpflichtet. Die am Bau Beteiligten sind nach Art. 72-76 BayBO für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Zur Verhütung von Schäden muss daher im eigenen Interesse folgendes beachtet werden:

1. Die Leitungen des Zweckverbandes liegen im Regelfall in einer Tiefe von 1,20 bis 2,20 Metern. Eine Abweichung davon ist aber durchaus möglich. Angaben über die Rohrdeckung sind unverbindlich und entbinden die bauausführenden Firmen nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage der Leitungen, ggf. durch Handaushub bzw. Probeschlitzte, zu vergewissern. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben gegen mechanische Beschädigungen keinen Schutz. Wasserleitungen mit Stemm- und Schraubenmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt.
2. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist daher, neben der Verpflichtung, das geplante Bauvorhaben schriftlich beim Zweckverband anzuzeigen und deren Erinnerungsabgabe abzuwarten, die jeweilige Aufgrabungskontrolle zu verständigen (Tel. 08331/89763), damit durch den Beauftragten des Zweckverbandes an Ort und Stelle nähere Hinweise über die Lage der Leitungen gegeben werden können.
3. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Wasserleitungen dürfen Werkzeuge nur mit größter Sorgfalt so gehandhabt werden, dass die Leitungen nicht beschädigt werden. Dies gilt ebenso für die Anwendung maschineller Baugeräte.
4. Jede unbeabsichtigte Freilegung oder Beschädigung von Wasserleitungsanlagen ist sofort dem Zweckverband zu melden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen ein evtl. Absenken abzustützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Leitungen bis zum Eintreffen des Beauftragten einzustellen.
5. Sind Leitungen freigelegt worden, so muss, gem. der Forderung des betreffenden Beauftragten, der Graben bis zum Rohr aufgefüllt und festgestampft bzw. mit Sand unterbaut werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das Rohr glatt aufliegt und der Sand steinfrei ist. Das Rohr selbst ist in Sand, Körnung 0-3 mm so einzubetten, dass durch die darauf liegende Kiesschicht mit anschließender Verdichtung keine Beschädigung der Rohrisolierung mehr erfolgen kann.
6. Falls trotz größter Vorsichtsmaßnahmen ein Schaden an der Isolierung von Wasserleitungen erfolgen sollte, ist ein Anruf bei dem Beauftragten zwecks Schadensbehebung unerlässlich.

Eine nicht behobene Beschädigung der Rohrleitungen kann einen völligen Durchbruch der Leitung hervorrufen. Gegen den Schadensverursacher kann, wenn er den Schaden nicht gemeldet hat, Anzeige wegen „Sabotage in öffentlichen Betrieben“ nach § 316 b StGB gestellt werden. Außerdem wird nach § 823 BGB für die Folgen des Schadens haftbar gemacht werden.

7. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Zweckverbandes an der Baustelle vermindert nicht die Verantwortlichkeit der Baufirma in Bezug auf die von ihr verursachten Schäden.
8. Unter anderem ist besonders zu beachten:
  - die Aufgrabungsordnung des Zweckverbandes
  - die jeweils neueste Ausgabe des Merkblattes über das Zufüllen von Leitungsgräben, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßenwesen e.V., Arbeitsgruppe Untergrund